

S A T Z U N G
**über die Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen
vom 03. September 1984**

Auf Grund § 21 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20. März 1964 (Ges.Bl. S. 127), § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Februar 1964 (Ges.Bl. S. 71) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 03. September 1984 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung), werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben; Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 23 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.

(2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich auf Grund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder Landkreises festzusetzen.

§ 2

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen. Die Zustimmung der Gemeinde ist vorher einzuholen.

(2) Die nach Abs. 1 von der Erlaubnis freigestellten Sondernutzungen können gebührenfrei in Anspruch genommen werden.

§ 3

Erlaubnisansträge sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 4

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 5

(1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen, in Sonderfällen durch Vomhundertsätze vom Umsatz oder Sätze pro qm nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Tagesgebühren im Einzelfall den Wochengebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Wochengebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Wochengebühr im Einzelfall den Monatsgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Monatsgebühr; soweit

die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Monatsgebühren im Einzelfall den Jahresgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Jahresgebühr.

(2) Sind keine Monats-, Wochen- oder Tagesgebührensätze festgesetzt, sind die Gebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, daß sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als 6 Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als einen Monat auf 1/10 ermäßigt.

(3) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird die Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.

§ 6

Gebührensschuldner ist der Sondernutzungsberechtigte. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn der folgenden Rechnungsjahre.

§ 8

Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 2. Januar eines jeden Rechnungsjahres fällig. Gebühren, die in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen oder gemäß § 5 Abs. 2 festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig. Gebühren, die durch Vomhundertsätze vom Umsatz festgesetzt werden, werden nach Feststellung des Umsatzes und Bekanntgabe der hieraus errechneten Gebührenschild an den Schuldner fällig. Erfolgt die Feststellung des Umsatzergebnisses nur einmal jährlich, sind auf die voraussichtliche Gebührenschild vierteljährlich Abschlagszahlungen zu leisten, die jeweils am 15.02., 15.05. 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig sind.

§ 9

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraumes, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn die innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemißt sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 10,-- DM werden nicht erstattet.

§ 10

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 11

Soweit für öffentliche Märkte nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften ein Entgelt erhoben wird, das auch ein Entgelt für die Überlassung des Raumes enthält, werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 12

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 63 Abs. 1 - 3 StrG als Sondernutzungen gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 13

Die Satzung tritt am 15. September 1984 in Kraft.

Angelbachtal, den 14. September 1984

Brandt (Bürgermeister)

Berücksichtigte Änderungen

Satzung	vom	Änderung	geänderte §§
Satzung Sondernutzung Straße	28.08.1972		
Neufassung	14.09.1984		
Änderung		02.12.1996	Geb.verz.
Änderung		01.01.2002	Euroumstellung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

**Die Gebühren richten sich nach den unten genannten Sätzen.
Als Mindestgebühr wird eine Gebühr von 10 Euro erhoben**

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
1	Überspannungen, Überleitungen und Überbrückungen v. öffentl. Verkehrsflächen	1 - 10 Euro tägl. 7,50 - 15 Euro mtl. 10 - 100 Euro jährl.	
2	Schilder, Werbeanlagen aller Art		
	a) Litfasssäulen, Plakatsäulen, großflächige Plakattafeln	25 - 50 % v. Umsatz	
	b) sonstige unter Inanspruchnahme des Straßenkörpers errichtete Werbeanlagen, Hinweisschilder, Sammelhinweisschilder und ähnliche Einrichtungen; bei auswärtigen Aufstellern entsteht die doppelte Gebühr	bis 0,25 qm	1 Euro monatl.
		bis 0,5 qm	2 Euro monatl.
		bis 0,75 qm	3 Euro monatl.
		bis 1,0 qm	4 Euro monatl.
		je weitere 0,25 qm	zusätzlich 1 Euro monatl.
	c) vorübergehend aufgestellte Plakatschilder, Werbetafeln bis zur Größe A0	2,50 Euro /Woche	
	d) Schildern, Tafeln, Reklame-Uhren und sonstige Werbeanlagen, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen	10 - 100 Euro jährl.	
	<i>e) gebührenfrei sind</i>		
	<i>Hinweisschilder an deren Aufstellung die Öffentlichkeit ein besonderes Interesse hat.</i>		
	<i>Schilder und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen, bis zu einer Größe von 0,2 qm.</i>		
	<i>Werbeanlagen, die nicht mehr als 10 % der Gehwegbreite in den Gehwegbereich hineinragen.</i>		
	<i>Werbeanlagen über Gehwegen bzw. Fahrbahnen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (bis 4 Wochen) an der Stätte der Leistung, insbesondere für den Schluss- und Ausverkauf</i>		
3	bewegliche Außenwerbung mittels Werbefahrzeugen je Fahrzeug	10 - 25 Euro tägl.	
4	Auslagenbretter je angefangene 0,5 m (horizontal) <i>gebührenfrei sind die bei Nr. 6a) genannten Warenauslagen</i>	2,50 - 10 Euro jährl.	
5	Automaten je angefangene 0,2 m³	2,50 - 25 Euro jährl.	

	<i>gebührenfrei sind die bei Nr. 6a) genannten Automaten</i>	
6	Schaukästen je angefangene 0,2 m³	2 - 5 Euro mtl. 5 - 15 Euro jährl.
	<i>a) gebührenfrei sind Automaten, Warenauslagen und Schaukästen, die nicht mehr als 10 % der Gehwegbreite in den Gehwegbereich hineinragen.</i>	
7	Zeitungsständer	2 - 25 Euro jährl.
8	Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je qm beanspruchter Verkehrsfläche	2,50 - 10 Euro/ qm jährlich
9	Errichtung von Schaubuden und sonstigen Schaustellungseinrichtungen	2,50 - 25 Euro wöchentl.
10	Verkaufswagen, u.ä. (ohne festen Standort)	10 - 25 Euro/Tag 15 - 50 Euro mtl.
11	Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentl. Parkplätzen je Veranstaltung	5 - 250 Euro mtl.
12	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. <u>je qm</u>	1,50 - 15 Euro tägl. 7,50 - 75 Euro mtl.
13	sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken	5 - 500 Euro jährl. 2,50 - 50 Euro wöchentl. 1,50 - 15 Euro tägl.
14	Gerüste <u>je lfdm.</u>	0,25 Euro wöchentl. 0,50 Euro mtl.
15	Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte einschl. Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen <u>je qm</u>	0,25 Euro wöchentl. 1,00 Euro mtl.
16	Lagerung von Gegenständen (z.B. Baumaterialien) aller Art, die mehr als 24 Stunden dauert	je qm 0,05 - 0,25 Euro tägl.
17	Aufstellung eines Containers	5 Euro wöchentlich
18	Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen einschl. Wohnwagen zu nicht gewerbl. Zwecken	2,50 - 10 Euro wöchentl.
19	Aufstellen von Fahrradständern	2,50 - 15 Euro jährl.
20	Überbauung des öffentlichen Straßenraumes	
	a) Vordächer, Auskragplatten, Erker und Balkone bis 2 m Ausladung pro angef. qm über 2 m Ausladung pro angef. qm	einmalig 100 - 200 Euro 100 - 250 Euro
	b) Stufen und Sockel je angefangene 30 cm Ausladung je m Länge	einmalig 75 -100 Euro
	c) Lichtschächte je angef. qm beanspruchter Verkehrsfläche	einmalig 100 - 200 Euro
21	sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des Gehwegs oder der Straße zu	1 - 15 Euro tägl. 10 - 25 Euro wöchentl.

	nichtgewerblichen Zwecken	10 - 50 Euro mtl. 10 - 250 Euro jährl.
--	----------------------------------	---